

RS Vwgh 1992/1/29 91/02/0120

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):91/02/0125

Rechtssatz

Erschöpft sich die Berufung in der Negation des Schulterspruches, lässt sich daraus nicht erkennen, womit der Besch seinen Standpunkt vertreten zu können glaubt; es liegt daher kein begründeter Berufungsantrag vor (Hinweis E 20.2.1991, 91/02/0016).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991020120.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at